

Anwesenheitsregelung während der Ferien für Lehrkräfte und Schulleitungen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 15. April 2013

1. Lehrkräfte sind verpflichtet, ihren Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.
2. Während der Ferienzeiten ist die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte durch die Schulleitungen in ausreichendem Maße sicherzustellen. Insbesondere gelten nachfolgende Regelungen:
 - 2.1 Die Schulleitung ist berechtigt, in den Sommerferien für die Dauer von drei Wochen (während der zweiten bis zur fünften Ferienwoche) sowie in den Weihnachtsferien in der Zeit nach dem 2. Weihnachtstag bis Neujahr die Schule zu schließen. Zusätzlich kann in den allgemein bildenden Schulen in den Winterferien und in den beruflichen Schulen in den Osterferien für eine Woche die Schule geschlossen werden. Die zeitliche Lage der Schließzeiten stimmt die Schulleitung im Benehmen mit dem Örtlichen Personalrat unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Lehrerkonferenz ab.
 - 2.2 In der ersten und letzten Woche der Sommerferien ist die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter an allen fünf Werktagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sicherzustellen.
 - 2.3 An den Ferientagen in den Sommer- und Winterferien, an denen die Schule nicht besetzt ist (ausgenommen die berechtigten Schließungszeiten nach Nummer 2.1), sowie in der übrigen unterrichtsfreien Zeit ist für dringende Fälle die telefonische Erreichbarkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr zu gewährleisten.
3. Die Anwesenheitspflicht und die telefonische Erreichbarkeit der Schulleitungen nach Nummer 2.2 und 2.3 kann auch von einer Lehrkraft, die in der Schulleitung mitarbeitet oder aufgrund beförderungsentprechender Höhergruppierung mit besonderen Aufgaben beauftragt ist, wahrgenommen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, im Bedarfsfall diese Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Vertretung zu beauftragen. An Schulen, an denen derartige Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen, können durch die Schulleitung gesonderte Regelungen getroffen werden.
4. Die Anwesenheitsregelung und Schließzeiten sowie die telefonische Erreichbarkeit sind der jeweils zuständigen Schulbehörde und dem Schulträger durch die Schulleiterin oder den Schulleiter drei Wochen vor Beginn der Ferien schriftlich mitzuteilen. Über die Schließzeiten der Schule während der Schulferien sind Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler zu informieren.
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften „Anwesenheitsregelung während der Ferien für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen“ vom 17. Juni 1995 (Mittl.bl. M-V S. 174) und „Anwesenheitsregelung während der Ferien für Lehrkräfte an beruflichen Schulen“ vom 14. Juni 1996 (Mittl.bl. M-V S. 400) außer Kraft.

Schwerin, den 15. April 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 118